

§. 16. 7 Erze liegen oft nicht tieff/und wann man sie alsbald verkauffen kan/ so bedürffen sie keiner sonderlichen Kosten/ aussere der Berg-Kosten.

§. 17. Die Eisen-Steine auch/ so ferne sie verkauffet werden können.

§. 18. Dann das Zinn. Wiewohl es etwas uff zubereiten kosten/und Zeit haben will/ sind doch hingegen die Schmelz-Kosten nicht groß/ und kan der Bergmann auff einen eingezogenen Gebäude alle Wochen sehen/ und durch die Sicherung wissen/ob er mit Nutzen oder Schaden bauet?

§. 19. Diese Metallen können noch durch einzelne Bergleute/oder mit einer Gesellschaft von 4. Personen gebauet werden: Wie denn bey dem Bergwerck nicht zugelassen wird/ daß einzelne Ruze gebauet werden/und soll kein Gewercke weniger denn 8. Ruze bauen/ besage Hengster-und derselben incorporirten Berg-Flecken-Ordnung; Jedoch kan es ohne Verlag oder Zubusse nicht seyn/ auch/ nachdeme ein Werck getrieben wird/oder erweitert ist/ muß der Verlag geringe oder groß seyn. Dann etliche seynd nicht zu nutzen/wenn sie schlecht getrieben werden.

§. 20. Das D aber erfordert mehr Personen/ und ist weniger Leute thun nicht. Deswegen hat man vor dessen zu Freyberg eine Zeche uff 32. Personen eingetheilet/darum noch der Nahme blieben/daß man 4. Ruze ein 32. Theil nennet/ so viel eine Person zu bauen angenommen hat.

§. 21. Uff 7 Bergwercken/ welche etwas schwerer/ als 4 Gebäude zu bauen/ wegen der Schmelz kosten/ hat man auff 8. Personen vornehmlich die Eintheilung gemacht.

§. 22. Es stehet aber einem frey/ wenn er des Vermögens ist/seine Zeche allein zu bauen/ oder eine Gesellschaft oder Gewerckschaft daraus zu machen/welche ihren Verlag oder Zubusse zu rechter Zeit abführen müssen.

§. 23. So dann hat man verständige Leute von nöthen/die man bey dem Bergwerck gebraucht/ und solches durch sie bestellen und treiben lästet/ und ist ein fleißiges Gebeth allezeit von nöthen/ und ohne dasselbe nichts anzufangen/ wie denn auch an guter Anstellung viel gelegen ist.

## Cap. 2.

Was derjenige/ so bey dem Bergwerck sich gebrauchen lassen/und demselben vorstehen will/wissen soll.

§. 1. **W**er sich bey dem Bergwerck will gebrauchen lassen/der muß dessen gute Wissenschaft haben/sich wohl uff Klüfft und Gänge verstehen/und wissen Gebäude anzustellen/Rünste zu bauen/ so man dervon nöthen.

§. 2. Er muß die Erze wohl kennen/ und wissen/wie dieselben zu scheiden/ rein zu machen/und zu schmelzen seynd.

§. 3. So muß er auch die Berg-Ordnung und Gebräuche wohl innen haben/ damit er das seine beschützen/und ruhiglich besitzen kan.

§. 4. Ingleichen/ so muß er auch Rechnung verstehen/ und einen und den andern Übersschlag zu machen wissen.

§. 5. So er auch selbst probiren und marckscheiden kan/ ist es desto besser/ und kan dadurch vielen Ubeln begegnet/ und Unkosten erspart werden.

§. 6. So nun einer aus der Gesell- oder Gewerckschaft diese Wissenschaft hat/und sich darzu bestellen lästet/ so ist es desto besser/ wo nicht/ so müssen sie einen solchen Mann haben/ (wiewohl bey dem Bergwerck selten ein solcher Mann gefunden wird/der in allen/ und uff alle Metallen den rechten Verstand hat/) mit welchem sie ihre Gebäude bestellen lassen.

§. 7. Es muß aber bey dem Bergwerck eine gute Aufsicht seyn/ und so es möglich wäre/ daß man täglich bey den Arbeitern seyn könnte/ würde es sehr nutzbar seyn. Deswegen hat man auf einer ieden Zeche oder Gebäude einen Steiger/der die Arbeiter anweist und auffsieht/ daß sie treulich arbeiten/damit keine Zeit versäümet wird.

§. 8. Ein solcher Steiger aber muß sich auch wohl auf Klüfft und Gänge/ so wohl uffs Gestein wissen zu verstehen/ und wie man dem Gesteine abbrechen/ und mit nechsten die Erze gewinnen kan; Er muß mit allerhand Zimmer-Arbeit in Schächten/ uffn Stöllen/und in den Gebäuden umgehen können. Er muß die Erze wohl kennen/und Sicherung zu machen wissen: Er muß das Erz scheiden/ mit pochen und waschen/ und mit Sieb-Arbeit umgehen können/ und in solcher Arbeit erfahren seyn; Er muß wissen und können die Wasser in der Grube ab- und zusammen zu führen/ und solche gegen den Tag auszuschaffen. Ingleichen muß er uffs Wetter in der Grube acht haben/ und dasselbe mit zu zuführen und zu zwingen wissen; Er muß wissen/ was einem Hauer die Schicht über möglich uffm Gestein zu machen/ was einem Knecht/ so wohl einem andern Arbeiter zu thun die Möglichkeit/ und wie er einen ledent zu recht soll anweisen/damit bey keinen Versäumnis entstehe/oder vergebliche Arbeit geschehe.

§. 9. Und ob zwar ein Steiger bey Förderung der Erze/ Anschaffung der Arbeiter und Versorgung des Gebäudes allein zu thun/ und daher nicht wohl abkommen kan/dem Schmelzen in der Hütten bezuwohnen/ (wie es bey dem 2 Schmelzen etlicher Orten gebräuchlich/ welches aber nicht alle Wochen/sondern des Jahres 2 oder 3 mahl geschieht/ darüber auch nicht lange Zeit zugebracht wird/) und dessen rechten Verstand